

Allen Bildungsdirektionen

BMBWF - I/2 (Sprachliche Bildung,  
Minderheitenschulwesen)

**Mag.<sup>a</sup> Mag.<sup>a</sup> Catherine-Lea Danielopol-Hofer**  
Sachbearbeiterin

[catherine.danielopol-hofer@bmbwf.gv.at](mailto:catherine.danielopol-hofer@bmbwf.gv.at)  
+43 1 531 20-2370  
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Antwortschreiben bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl.

Geschäftszahl: 2023-0.431.825

## Rundschreiben

<b>Titel:</b>	"Deutschförderung an österreichischen Schulen – Leitfaden für Schulleiterinnen und Schulleiter" Aktualisierung 2024
<b>Rundschreiben Nr.:</b>	5/2024
<b>Sachgebiet:</b>	Pädagogische Angelegenheiten
<b>Verteilerkreis:</b>	alle Bildungsdirektionen
<b>Personenkreis:</b>	Bildungsdirektor/innen, Leiter/innen Präsidialsektion und Leiter/innen Pädagogischer Dienst
<b>Geltung:</b>	unbefristet
<b>Rechtsgrundlage:</b>	Eingabe
<b>Kernaussagen/Ziele:</b>	Mit dem vorliegenden Rundschreiben wird der aktualisierte Leitfaden zur „Deutschförderung an österreichischen Schulen“ für alle Schulleitungen zur Verfügung gestellt.  Auf Grundlage der Evaluation der Deutschförderung wurde das Deutschfördermodell weiterentwickelt. Der überarbeitete Leitfaden für die Deutschförderung an österreichischen Schulen informiert über die geltenden Regelungen.
<b>Ort und Zeitpunkt der Genehmigung:</b>	Wien, 25.01.2024
<b>Zeitliche Priorisierung:</b>	
<b>Veröffentlichende Stelle:</b>	BMBWF

In der Beilage übermittelt das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung den aktualisierten Leitfaden 2024 für Schulleiterinnen und Schulleiter zum Thema „Deutschförderung an österreichischen Schulen“.

Der Leitfaden bildet das Deutschfördermodell für außerordentliche und ordentliche Schülerinnen und Schüler ab und dient als Unterstützung für die Umsetzung der Deutschförderung an allen Schulen.

In der aktualisierten Version sind folgende Neuerungen enthalten:

- a. Informationen zu den Lehrplänen 2023 im Bereich Deutsch als Zweitsprache und Erstsprachenunterricht (vgl. Kapitel 4)
- b. Flexibilisierung der MIKA-D-Testzeiträume (vgl. Kapitel 3)
  - Erneute MIKA-D-Testung in den ersten beiden Wochen des Schuljahres, wenn die außerordentlichen Schülerinnen und Schüler die Sommerschule absolviert haben (siehe §18 Abs. 16 SchUG)
  - Einführung der MIKA-D-Testung während des Semesters in Deutschförderklassen (siehe §18 Abs. 14 SchUG)
- c. Ermöglichung des früheren Wechsels in den ordentlichen Status auf Basis des MIKA-D-Testergebnisses (vgl. Kapitel 3)
- d. Festlegung des Testzeitraums am Ende des Sommersemesters auf 30. April bis Freitag der dritten Schulwoche vor Ende des Unterrichtsjahres (vgl. Kapitel 3)
- e. Information über zusätzliche Ressourcen für die Deutschförderung der außerordentlichen und ordentlichen Schülerinnen und Schüler (vgl. Kapitel 6)

Mit freundlichen Grüßen

Wien, 25. Jänner 2024

Für den Bundesminister:

i.V. Mag.<sup>a</sup> Karoline Meschnigg

Beilage

Elektronisch gefertigt